

Regierungsratsbeschluss

vom 28. April 2026

Nr. 2026/814

Teilrevision der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz

1. Erwägungen

1.1 Allgemeine Bemerkungen

Der Regierungsrat wurde mittels dem für erheblich erklärten Auftrag «Senkung der Hürden für Solaranlagen in der Juraschutzzone» (A 0164/2023) dahingehend beauftragt, die rechtlichen Vorgaben anzupassen, damit Solaranlagen auf Gebäuden in der Juraschutzzone einfacher realisierbar sind.

Der Jura ist ein kantonales Schutzgebiet im Sinne von § 121 des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (PBG; BGS 711.1). Der Juraschutz ist sodann in §§ 22 ff. der Natur- und Heimatschutzverordnung vom 14. November 1980 (NHV; BGS 435.141) geregelt. In § 26 NHV finden sich Vorgaben zu Material und Farbe. So dürfen Materialien, welche durch ihre Farbe, Struktur oder Beschaffenheit störend wirken, nicht verwendet werden. Weiter hat sich die Farbe auf die Umgebung abzustimmen und hat sich harmonisch in die Landschaft einzufügen. Für Fassaden sind in der Regel erd- oder holzfarbene, für Bedachungen ziegelfarbene oder rotbraune Töne vorgesehen. In den entsprechenden Bestimmungen finden sich jedoch (naturgemäss) keine konkreten Regelungen oder Vorgaben zur Errichtung von Solaranlagen.

Die vorgenannten Vorgaben sollen nun für Solaranlagen an und auf Gebäuden in der Juraschutzzone gelockert werden. Festzuhalten ist, dass überall dort, wo ein Kulturdenkmal (für eine vollständige Aufzählung der Kulturdenkmäler vgl. Art. 32b der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 [RPV; SR 700.1]) betroffen ist - zu denken ist da insbesondere an das Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler (BLN) sowie an Gebiete, Baugruppen und Einzelelemente gemäss Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder von nationaler Bedeutung (ISOS) mit Erhaltungsziel A - eine Prüfung der «wesentlichen Beeinträchtigung», welche das Bundesrecht vorschreibt (Art. 18a Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 [RPG; SR 700]), vorbehalten bleibt.

1.2 Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

§ 26 Abs. 3

§ 26 NHV normiert die einzelnen Vorgaben zu Material und Farbe, insbesondere von Bedachungen. Da die gestalterischen Vorschriften in der Juraschutzzone nicht generell gelockert werden, sondern nur die Errichtung von Solaranlagen erleichtert werden soll, ist in § 26 Abs. 3 neu ein Vorbehalt zu Gunsten des nachfolgenden Paragraphen vorzusehen. Damit wird klargestellt, dass für Bauvorhaben, welche nicht Solaranlagen betreffen, weiterhin die bestehenden Regelungen gelten.

§ 26^{bis}

Im neuen Paragraphen § 26^{bis} NHV sollen die gestalterischen Voraussetzungen für Solaranlagen an und auf Gebäuden in der Juraschutzzone normiert werden. Es bietet sich dabei im Sinne der Rechtssicherheit und auch der Einfachheit an, auf die Bundesbestimmung zu «genügend angepassten» Solaranlagen Bezug zu nehmen. Der Bundesgesetzgeber hat nämlich in Art. 18a RPG bzw. in Art. 32a RPV normiert, wann Solaranlagen auf Dächern als «genügend angepasst» gelten und von der Bewilligungsfreiheit profitieren. Diese Vorschriften können sogleich als Gestaltungsvorschriften für Solaranlagen in der Juraschutzzone übernommen werden. Dies bedeutet, dass eine Solaranlage auf einem Steildach in der Juraschutzzone (Kulturdenkmal vorbehalten) dann zulässig ist, wenn sie: (1) die Dachfläche im rechten Winkel um höchstens 20 cm überragt; (2) von oben gesehen nicht über die Dachfläche hinausragt; (3) nach dem Stand der Technik reflexionsarm ausgeführt wird; und (4) kompakt angeordnet ist; technisch bedingte Auslassungen oder eine versetzte Anordnung aufgrund der verfügbaren Fläche sind zulässig. Dasselbe gilt für Solaranlagen an Fassaden. Solche Anlagen sind unter Berücksichtigung der Voraussetzungen von Art. 32a^{bis} Abs. 1 und 2 RPV in der Juraschutzzone zulässig.

2. Beschluss

Der Verordnungstext wird beschlossen.



Yves Derendinger
Staatschreiber

Beilagen

Verordnungstext

Verteiler RRB

Bau- und Justizdepartement
Bau- und Justizdepartement/Rechtsdienst (is)
Amt für Raumplanung
Amt für Raumplanung, Fachstelle Heimatschutz
Volkswirtschaftsdepartement
Amt für Landwirtschaft
Energiefachstelle
Staatskanzlei (der, rol) (2)
Fraktionspräsidien (6)
Parlamentsdienste
GS / BGS

Veto Nr. 555 Ablauf der Einspruchsfrist: 29. Juni 2026.